

Finanzordnung des TSV Bordesholm von 1906 e.V.

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätzliche Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die vorliegende Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des TSV Bordesholm.
2. Die Vergabe von Mitteln nach den §§ 3 bis 5 dieser Finanzordnung orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die im beschlossenen Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel sind grundsätzlich nicht zu überschreiten.
3. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
4. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 2 Haushalt

1. Der Vorstand erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 3 Zahlungsverkehr

1. Der Vorstand des Vereins ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
2. Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bis zu EURO 50.000,00 sind bevollmächtigt gemeinschaftlich je zwei der Vorstandsmitglieder.
3. Über Neuabschlüsse und Änderungen von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB.
4. Einzelne Rechtsgeschäfte, die den Rahmen von 50.000,00 EURO übersteigen, bedürfen der Einwilligung der Mitgliederversammlung.
5. Ohne ordnungsgemäße Abrechnungen bzw. prüffähige Belege sind keine Zahlungen zu leisten.
6. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den Verein ist der jeweils zuständige Spartenleiter/die Spartenleiterin und der Kassenwart/die Kassenwartin verantwortlich.
7. Der Zahlungsverkehr sollte möglichst bargeldlos abgewickelt werden.
8. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gelten wie von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sollte ein Mitglied keine Bankeinzugsvollmacht erteilen, wird ein Kostenbetrag in Höhe von € 3,00 pro Zahlungsvorgang erhoben. Dies gilt zur Abdeckung der erhöhten Personalkosten für diesen Buchungsvorgang. Ausgenommen davon sind Mitglieder, die den Jahresbeitrag zum 01.02. des laufenden Jahres zahlen.

§ 4 Konto- und Kassenvollmacht

1. Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind die in § 3 Abs. 2 genannten Zeichnungsberechtigten zu zweit gemeinschaftlich.
2. Der BGB-Vorstand ist berechtigt, weitere Verfügungsberechtigungen zu erteilen. Verfügungsberechtigt über die Barkasse ist der Kassenwart/die Kassenwartin.

§ 5 Sitzungsgelder und Reisekosten

1. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Reisekosten werden mit z.Zt. 13 ct/gefahrenen km abgerechnet.

§ 6 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und einen Neuwert (Anschaffungswert) von über € 410,00 besitzen.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 1. Anschaffungsdatum
 2. Bezeichnung des Gegenstandes
 3. Anschaffungs- und Zeitwert
 4. beschaffende Abteilung
 5. Aufbewahrungsort (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen).
4. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden.
5. Sämtliche vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung tritt mit dem 04.09.2017 in Kraft.

Der Vorstand des TSV Bordesholm von 1906 e.V.

Bordesholm, den 04.09.2017